

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Stadt
Schöneck/Vogtl.
(Elternbeitragssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 2 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) und in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Schöneck/Vogtl. am 28.08.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Erhebung von Elternbeiträgen

Die Stadt Schöneck erhebt für die Benutzung der Kindereinrichtung Elternbeiträge. Die Elternbeiträge werden für jeden angemeldeten Platz erhoben, bei Nichtbenutzung erfolgt keine Rückerstattung. Ausnahmen regelt § 5 – Ermäßigung/ Befreiung.

§ 2
Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der Tagesgebühr sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind jeweils die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete, auf Grundlage des § 14 Abs. 2 SächsKitaG.
- (2) Der Elternbeitrag beträgt:
 - a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden 20 v.H. der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten/Volltagsplatz
 - b) bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die tägliche Betreuungszeit von 9 Stunden 25 v.H. der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten/Volltagsplatz
 - c) bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die tägliche Betreuungszeit von 6 Stunden 25 v.H. der zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten/Volltagsplatz

- (3) Bei einer Betreuungszeit in der Kinderkrippe oder im Kindergarten von bis zu viereinhalb Stunden täglich betragen die Elternbeiträge 50 vom Hundert der unter Abs. 2a und Abs. 2b genannten Beträge.
- (4) Ist eine Betreuungszeit in der Kinderkrippe oder im Kindergarten von mehr als viereinhalb Stunden, jedoch nicht mehr als sechs Stunden täglich vereinbart, betragen die Elternbeiträge zwei Drittel der unter Abs. 2a und Abs. 2b genannten Beträge.
- (5) Ist eine Betreuungszeit in der Kinderkrippe oder im Kindergarten von mehr als sechs Stunden, jedoch nicht mehr als sieben einhalb Stunden täglich vereinbart, betragen die Elternbeiträge fünf Sechstel der unter Abs. 2a und Abs. 2b genannten Beträge.
- (6) Bei einer vereinbarten Betreuungszeit im Hort von fünf Stunden täglich betragen die Elternbeiträge fünf Sechstel der unter Abs. 2c genannten Beträge. Bei einer vereinbarten Betreuungszeit von vier Stunden täglich betragen die Elternbeiträge vier Sechstel der unter Abs. 2c genannten Beträge.
- (7) Werden mehrere Kinder gleicher Eltern in einer Kindertageseinrichtung betreut, ermäßigt sich der nach Abs. 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:
 - für das 2. Kind um 40%
 - für das 3. Kind um 80%
 - für das 4. und jedes weitere Kind um 100%

Eine Absenkung bei Eltern mit mehreren Kindern setzt dabei allerdings voraus, dass beide Elternteile mit den Kindern zusammenleben und dass die Kinder gleichzeitig eine sächsische Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

- (8) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
 - für das 1. Kind um 10%
 - für das 2. Kind um 50%
 - für das 3. Kind um 90%
 - für das 4. und jedes weitere Kind um 100%

Eine Absenkung für Alleinerziehende setzt voraus, dass ein Elternteil allein mit einem oder mehreren Kindern zusammenlebt, unbeachtlich ob dieser Elternteil einen neuen Partner hat.

Bei Absenkung in Bezug auf die Anzahl der Kinder sind nur die Kinder zu zählen, die dieselben Eltern/Adoptiveltern haben, unabhängig davon, ob sie mit dem Elternteil zusammenleben.

- (9) Erfolgt eine regelmäßige Betreuung in der Kinderkrippe oder im Kindergarten über die Dauer von 9 Stunden täglich hinaus bzw. im Hort über die Dauer von 6 Stunden täglich hinaus, so wird ein zusätzlicher Elternbeitrag in Höhe einer Monatspauschale erhoben. Die Monatspauschale errechnet sich aus dem Elternbeitrag nach Abs. 2a für Kinderkrippe bzw. Abs. 2b für Kindergarten anteilig für 1 Stunde, der dann zum Elternbeitrag addiert wird. Die zusätzliche Monatspauschale für die Hortbetreuung errechnet sich aus dem Elternbeitrag nach Abs. 2c ebenfalls anteilig für 1 Stunde und wird zum Elternbeitrag addiert.
- (10) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung an mehr als 2 Tagen in einem Monat überschritten, wird für diesen Monat der nächsthöhere Elternbeitragsatz gem. Abs. 2 erhoben.
Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Leiterin der Einrichtung.

- (11) Für Kinder, die erst nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung abgeholt werden, wird pro Überziehung ein weiteres Entgelt in Höhe von 14,00 € je angefangene halbe Stunde zusätzlich erhoben.
Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheidet die Leiterin der Einrichtung.

§ 4 Tagesgebühr

Für Kinder, die zurzeit keinen Platz in der Kindereinrichtung beanspruchen, sog. Gastkinder, kann nach schriftlicher Anmeldung bei der Leiterin der Einrichtung (in der Regel 3 Tage vorher) die Betreuung tageweise erfolgen.
Die Aufnahme richtet sich nach der vorhandenen Kapazität.

Die Tagesgebühr beträgt:

- für Krippenkinder	28,00 €
- für Kindergartenkinder	16,00 €
- für Hortkinder	8,00 €

§ 5 Ermäßigung/Befreiung

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt ganz oder teilweise die Elternbeiträge, wenn die Belastung den Eltern gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Der Antrag ist rechtzeitig an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu stellen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeitragsschuld nach § 3 entsteht mit Beginn des Monats, für den sie zu entrichten ist.
Die Elternbeiträge nach § 3 Abs. 2 bis Abs. 9 werden am 15. des laufenden Monats fällig.
Die Beiträge nach § 3 Abs. 10 und die Entgelte nach § 3 Abs. 11 werden zum 15. des Folgemonats fällig.
- (2) Die Gebührensschuld nach § 4 entsteht mit der Anmeldung des Kindes in der Kindertagesstätte und wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird mittels Bescheid festgesetzt.
Die erstmalige Festsetzung nach dieser Satzung erfolgt ab dem Monat November 2018. In den Folgejahren jeweils zum 1. September anhand der zuletzt gem. § 14 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.

§ 7 Einzug des Elternbeitrages

Die Elternbeiträge werden in der Regel durch Banklastschriftverfahren eingezogen. In begründeten Fällen, insbesondere, wenn die Entrichtung der Elternbeiträge durch Dauerauftrag oder Banküberweisung erfolgt, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.
Die Tagesgebühr ist bei der Leiterin der Einrichtung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Kindertageseinrichtung der Stadt Schöneck vom 01.03.2017 außer Kraft.

Schöneck, den 29.08.2018




Suplie
Bürgermeisterin

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.